

2. Änderungssatzung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom 04.12.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderungssatzung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Doberan erlassen.

I. Änderung

Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält der/ die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €, die 1. Stellvertretung in Höhe von 80,00 €, die 2. Stellvertretung in Höhe von 60,00 € und die Schriftführung in Höhe von 20,00 € monatlich.
- (4) Den Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den 30.04.2024


Jochen Arenz
Bürgermeister

Siegel



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, könne dies entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den 30.04.2024


gez. Jochen Arenz
Bürgermeister

